

# S A T Z U N G

## für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

### (Kleininleitersatzung - KES)

Vom 29. Juli 2020

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Satzung:

#### § 1

##### **Abgabeerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### § 2

##### **Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### § 3

##### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### § 4

##### **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### § 6

##### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

17,895 Euro im Jahr.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabebesatzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Töging a.Inn vom 23. Dezember 1981 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Töging a.Inn, den 29. Juli 2020  
Stadt Töging a.Inn

*gez.*

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 30. Juli 2020 in der Verwaltung der Stadt Töging a.Inn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der städtischen Bekanntmachungstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31. Juli 2020 angeheftet und am 17. August 2020 wieder abgenommen.

Töging a. Inn, den 18. August 2020  
Stadt Töging a.Inn

*gez.*

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister